

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
98/C 169/01	Schlußfolgerungen des Rates vom 30. April 1998 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken	1
98/C 169/02	Schlußfolgerungen des Rates vom 30. April 1998 zu den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE)	2
	Kommission	
98/C 169/03	ECU	3
98/C 169/04	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	4
98/C 169/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1150 — Schweizer Rück/NCM) ⁽¹⁾	5
98/C 169/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1137 — Exxon/Shell) ⁽¹⁾	6
98/C 169/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1201 — DuPont/Merck) ⁽¹⁾	7
98/C 169/08	Staatliche Beihilfen — C 6/97 — Deutschland ⁽¹⁾	8
98/C 169/09	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 169/10	Mitteilung der Niederlande zur Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	13
	Europäisches Währungsinstitut	
98/C 169/11	Stellungnahme des Rates des Europäischen Währungsinstituts nach Artikel 109 I Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Artikel 50 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union über die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet)	14
<hr/>		
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
98/C 169/12	Programm Odysseus: Jahresprogramm 1998 ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 30. April 1998

über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken

(98/C 169/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft —

BEKRÄFTIGT seine Entschlüsse vom 20. Dezember 1995 und 12. November 1996 über die Einbeziehung der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in die Gemeinschaftspolitiken⁽¹⁾ und nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission gemäß der in diesen Entschlüssen an sie gerichteten Bitte geeignete Methoden und Kriterien als Grundlage für die Einbeziehung von Erfordernissen des Gesundheitsschutzes in andere Gemeinschaftspolitiken und zur Evaluierung der Auswirkungen von Gemeinschaftspolitiken auf die menschliche Gesundheit entwickelt;

BEGRÜSST den dritten Jahresbericht der Kommission vom 27. Januar 1998 über die Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitiken (1996);

BEGRÜSST ferner die neue Zusammensetzung aus einem kurzen Bericht und einem getrennten Arbeitsdokument mit einer detaillierten Übersicht über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die Auswirkungen auf die Gesundheit haben;

STELLT FEST, daß im Mittelpunkt dieses Berichts wichtige Entwicklungen im Jahr 1996 stehen, unter anderem im Bereich der Lebensmittel- und der Landwirtschaftspolitik (insbesondere die Entwicklungen, die mit einer

möglichen Verbindung zwischen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie — BSE — und einer neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit zusammenhängen), im Bereich der Forschung, im Bereich des Umweltschutzes, im Bereich der Sozialpolitik und in anderen Politikbereichen von besonderer Bedeutung für die Gesundheit;

NIMMT KENNTNIS von dem breiten Spektrum der gesundheitsrelevanten Tätigkeiten in diesen großen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, die in einem gleichzeitig vorgelegten Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen beschrieben werden;

NIMMT KENNTNIS von den Faktoren, deren Schlüsselrolle für Fortschritte auf diesem Gebiet von der Kommission festgestellt wird, und begrüßt die Absicht der Kommission, diesbezügliche Umsetzungsinstrumente in Betracht zu ziehen und diese Fragen in ihrem vierten Bericht erneut aufzugreifen;

ERSUCHT die Kommission nachdrücklich, bald ihren vierten Bericht vorzulegen und sich zu bemühen, die folgenden Berichte binnen eines Jahres nach Ende des jeweiligen Bezugsjahres zu erstellen;

ERSUCHT die Kommission, in ihre Jahresberichte über die Durchführung des Gesamtarbeitsprogramms des Vorjahres Abschnitte über die Auswirkungen für die öffentliche Gesundheit einzufügen und — wie vom Rat in seinen obengenannten Entschlüssen erbeten — in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm alle Vorschläge aufzuführen, die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz haben könnten.

(¹) ABl. C 350 vom 30.12.1995, S. 2, und ABl. C 374 vom 11.12.1996, S. 3.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**vom 30. April 1998****zu den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE)**

(98/C 169/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER BEZUGNAHME auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 18. Juni 1996 und 12. November 1996 zu den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) ⁽¹⁾;

UNTER HINWEIS auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 7. Oktober 1996 zur Erforschung der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) und damit verwandter Krankheiten beim Menschen —

NIMMT KENNTNIS von den Initiativen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit BSE und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK), insbesondere von der am 19. Februar 1997 angenommenen Entschlie-ßung ⁽²⁾;

NIMMT KENNTNIS von den derzeitigen seitens der Mitgliedstaaten bereitgestellten epidemiologischen Daten zur CJK sowie von der Entwicklung, die seit der Verabschiedung der Schlußfolgerungen vom 12. November 1996 im Zusammenhang mit der Beobachtung und Überwachung von CJK in den Mitgliedstaaten sowie auf Gemein-schaftsebene stattgefunden hat;

NIMMT KENNTNIS von den bisherigen Maßnahmen in bezug auf

- den Schutz von Arbeitnehmern gegen Gefährdung durch Krankheitserreger, die für BSE und damit ver-wandte TSE beim Tier verantwortlich sind;
- die Überprüfung der vom Ausschuß für Arzneispezia-litäten verabschiedeten Leitlinien zur Verringerung der Gefahr einer Übertragung der für die TSE ver-antwortlichen Krankheitserreger über Arzneimittel;

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 5.7.1996, S. 1, und ABl. C 374 vom 11.12.1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 61.

— die Bereitstellung von Mitteln aus dem Gemein-schaftshaushalt für die TSE-Forschung im Rahmen des durch Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäi-schen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ festgelegten vier-ten Rahmenprogramms;

BEGRÜSST die Absicht der Kommission, so rasch wie möglich nach der im Mai 1998 stattfindenden nächsten Tagung des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) einen wissenschaftlich untermauerten Vorschlag zu spezifi-schem Risikomaterial zu unterbreiten;

MISST einem solchen Vorschlag im Hinblick auf spezifi-sche Probleme, wie beispielsweise Ausschluß spezifischen Risikomaterials aus der Nahrungs- und Futtermittelkette und eigene Risikobewertung für Arzneimittel und Medi-zinprodukte, besondere Bedeutung bei;

BEKRÄFTIGT, daß es wichtig ist, die epidemiologische Überwachung der CJK unter Verwendung der gleichen Verfahren auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen, die im Rahmen des über das gemeinschaftliche BIOMED-Pro-gramm finanzierten Projekts bereits angewandt worden sind, und daß die Mitgliedstaaten Erfahrungen und Fachwissen auf dem Gebiet der Diagnose von TSE-Fäl-len weiterhin untereinander austauschen;

BEGRÜSST die Zusammenarbeit zwischen der Kom-mission und der Weltgesundheitsorganisation in TSE-Fra-gen;

KOMMT ÜBEREIN, sich weiterhin mit dieser Angelegen-heit zu befassen.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1.

KOMMISSION

ECU (*)

3. Juni 1998

(98/C 169/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5998	Finnmark	5,98093
Danische Krone	7,49595	Schwedische Krone	8,61157
Deutsche Mark	1,96812	Pfund Sterling	0,678656
Griechische Drachme	335,174	US-Dollar	1,10974
Spanische Peseta	167,171	Kanadischer Dollar	1,61056
Franzosischer Franken	6,59972	Japanischer Yen	152,955
Irisches Pfund	0,780132	Schweizer Franken	1,63797
Italienische Lira	1939,32	Norwegische Krone	8,29252
Hollandischer Gulden	2,21826	Islandische Krone	78,8580
osterreichischer Schilling	13,8484	Australischer Dollar	1,80886
Portugiesischer Escudo	201,551	Neuseelandischer Dollar	2,10897
		Sudafrikanischer Rand	5,67687

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(98/C 169/04)

(festgesetzt am 2. Juni 1998 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen (¹)		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,247	59 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	2,564	67 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	3,903	102 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,007	105 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,067	106 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,022	105 %	Villarrobledo	2,346	61 %
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	2,584	68 %
Reggio Emilia	4,686	122 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,786	73 %
Treviso	keine Notierungen		Trapani (Alcamo)	2,305	60 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,028	105 %	Repräsentativpreis	2,636	69 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	65,371	79 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	65,371	79 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen (¹)				
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1150 — Schweizer Rück/NCM)

(98/C 169/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Mai 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft (SR) erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens NCM Holding NV (NCM) durch Kauf der Mehrheit von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SR: Rückversicherung weltweit,
 - NCM: Kreditversicherung und Kreditrückversicherung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1150 — Schweizer Rück/NCM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1137 — Exxon/Shell)**

(98/C 169/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Mai 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Exxon Chemical Company („Exxon“) (das zur Exxon Corporation gehört), Shell Petroleum Company Limited und Shell Oil Company („Shell“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Exxon: Erforschung von Öl- und Gasvorkommen, Chemie- und Kohlebereich, Energieerzeugung,

— Shell: Öl und Erdgas, Petrochemie,

— JV: Schmierstoff- und Kraftstoffadditive.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1137 — Exxon/Shell, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1201 — DuPont/Merck)**

(98/C 169/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Mai 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen E.I. du Pont de Nemours & Co. („DuPont“), eine amerikanische Firma, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen The DuPont Merck Pharmaceutical Company, welches ein 50 %-Gemeinschaftsunternehmen mit Merck & Co. („Merck“), tätig im Pharmazie- und Radiopharmaziesektor, ist, durch Kauf von Mercks Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DuPont: Chemie- und Energieprodukte,
 - Merck: Pharmazeutische Produkte.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1201 — DuPont/Merck, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 6/97

Deutschland

(98/C 169/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die Beihilfe der deutschen Regierung an die Dieselmotorenwerk Rostock GmbH (Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Erweiterung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt:

„Am 25. April 1996 hatten die deutschen Behörden der Kommission eine Rettungsbeihilfe in Höhe von 20 Mio. DEM an die Dieselmotorenwerk Vulkan GmbH in Rostock gemeldet. Mangels Übermittlung zusätzlicher Auskünfte von Seiten der deutschen Behörden und aufgrund von Zweifeln an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, beschloß die Kommission am 22. Januar 1997 ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Mit dieser Entscheidung hat die Kommission der deutschen Regierung förmlich aufgegeben, ihr binnen einem Monat von der Mitteilung dieser Entscheidung an sämtliche für die Prüfung dieser Beihilfe erforderlichen Informationen zu unterbreiten.

Das Schreiben, mit dem die deutschen Behörden in Kenntnis gesetzt wurden, wurde am 11. Februar 1997 verschickt. Mit Schreiben vom 18. April, 29. Mai und 4. August 1997 hat die Kommission bei den deutschen Behörden eingehendere Angaben sowie die Vorlage eines Umstrukturierungsplans angefordert.

Die deutschen Behörden haben der Kommission mit Schreiben vom 30. April, 14. Juli, 10. und 12. September 1997 geantwortet. Dabei wurden zusätzliche Beihilfen angemeldet und ein Umstrukturierungsplan vorgelegt. Am 15. Oktober 1997 wurden auf einer Zusammenkunft zwischen Vertretern der Kommission (GD IV), des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der BvS abschließende Erläuterungen erteilt.

1. ALLGEMEINES

Die Dieselmotorenwerk Vulkan GmbH (DMV) ist aus dem Zusammenschluß von zwei Unternehmen in Bremen-Vegesack und Rostock innerhalb des Bremer Vulkan Verbund (BVV) entstanden (siehe Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens in ABl. C 119 vom 17.4.1997). Das Unternehmen ist vor kurzem in Dieselmotorenwerk Rostock GmbH (DMR) umfirmiert worden. Die DMR

ist gegenwärtig an vier Produktions- und Dienstleistungsstandorten in den alten und neuen Bundesländern tätig und hält zwei Tochtergesellschaften zu 100 % und eine Tochtergesellschaft zu 45 % im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Im Mai 1997 haben noch 600 Beschäftigte für DMR gearbeitet. DMR stellt überwiegend Zweitakt-Dieselschiffsmotoren in Lizenz her. Außerdem ist es in geringem Umfang mit Stahlbau, der Herstellung von Ersatzteilen, der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen und im Gießereibereich tätig. Die Tochtergesellschaften stellen überwiegend Propeller und Ruder her.

1.1. Einleitung des Verfahrens

Die Notifizierung vom April 1996 betraf Rettungsbeihilfen in Höhe von 20 Mio. DEM in Form eines bis 31. Dezember 1996 zu gewährenden Darlehens der BvS. Die Kommission hat am 22. Januar 1997 wegen der mangelnden Auskünfte und ihrer Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Mit dieser Entscheidung hat die Kommission der deutschen Regierung förmlich aufgegeben, ihr binnen einem Monat vom Erhalt dieses Schreibens an sämtliche zur Prüfung der Beihilfen im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen ⁽¹⁾.

Die Bedenken der Kommission galten insbesondere den Bedingungen zur Gewährung des Darlehens, die marktüblichen Bedingungen entsprechen müßten, der Begrenzung der Beihilfe auf den für die Fortführung des Betriebs erforderlichen Umfang, der Begrenzung der Laufzeit des Darlehens auf den für die Erstellung eines Umstrukturierungsplans erforderlichen Zeitraum (im allgemeinen nicht mehr als sechs Monate) und die Rechtfertigung der Beihilfe durch akute soziale Gründe, wobei die Wirtschaftslage in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden darf.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 17.4.1997, S. 8.

1.2. Die Finanzmaßnahmen

Die von dem Verfahren C 6/97 erfaßte Beihilfe ist ein Darlehen der BvS in Höhe von 20 Mio. DEM mit einer Anfangslaufzeit bis 31. Dezember 1996, dessen Zinssatz um 3 % oberhalb des Diskontsatzes liegt. Zu diesem Betrag sind folgende Beihilfen hinzugekommen, die von der Verfahrenserweiterung erfaßt werden:

- Darlehen des Landes von 10 Mio. DEM bis 31. Dezember 1996 zu einem Zinssatz um 3 % oberhalb des Diskontsatzes;
- Darlehen von 19,5 Mio. DEM (Land: 6,5 Mio., BvS 13 Mio. DEM);
- zinsloses Darlehen von den zwei Gesellschaftern in Höhe von 25 Mio. DEM ohne Fälligkeitsdatum.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die in nichtrückzahlbare Zuschüsse umgewandelt werden bzw. umgewandelt worden sind, erreicht somit 74,5 Mio. DEM.

DMR wurde bei der Privatisierung im Jahr 1994 ein Darlehen der BvS zu marktüblichen Konditionen gewährt. Auch dieses Darlehen wird in einen nichtrückzahlbaren Zuschuß umgewandelt und somit zu einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag. Hierbei handelt es sich nicht um die Zuführung neuer Mittel.

- Avalrahmen von insgesamt 60 Mio. DEM — damit soll die DMR den Lieferanten und Klienten Zahlungs- und Ausführungsgarantien für ihre Produktionstätigkeiten erteilen können; der Umfang dieses Avalrahmens wurde auf der Grundlage der bestehenden Verträge ermittelt;
- Bürgschaften von insgesamt 20 Mio. DEM zur Absicherung laufender Bankkredite für Liquiditätszwecke.

1.3. Der Umstrukturierungsplan

Zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs des BVV befand sich das Unternehmen in der Umstrukturierung, weshalb der Umstrukturierungsplan der neuen Situation angepaßt werden mußte. Die Erstellung dieses neuen Plans wurde durch Privatisierungsverhandlungen erheblich hinausgezögert, die jedoch schließlich gescheitert sind. Die Haupttätigkeit von DMR, mit der rund 80 % des Umsatzes erzielt werden, ist der Bau von Zweitakt-Dieselschiffsmotoren.

Der neue Plan geht von einer Preisstabilität bei der Haupttätigkeit Motorenbau und einer bezogen auf die Anzahl der hergestellten Motoren konstanten Produktion aus. Diese stabile Entwicklung bei den Haupttätigkeiten wird durch einen Abbau der Produktionskosten begleitet, der anhand einer Produktivitätsverbesserung

durch z. B. Konzentration der Schiffsmotorenbauaktivitäten an einem Standort in Warnemünde und Einstellung dieser Produktion in Bremen, Reduzierung der Fertigungsstunden im Motorenbau, Erhöhung der Flexibilität des Personals durch Schulungen erreicht werden soll. Eine Kostenreduzierung und eine Verbesserung des Umsatzes sollen ebenfalls durch die Einführung eines Einkaufspreis-Reduzierungs-Programms, der Verbesserung der Rotertragsquote im Ersatzteilgeschäft, die Einführung einer besseren internen Kommunikation (durch Fax und E-Mail), der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und Gebäude herbeigeführt werden. Die Senkung des Materialaufwands wäre von 187,3 Mio. DEM im Jahr 1996 ([...] der Betriebsleistung) auf 114,2 Mio. DEM im Jahr 1999 ([...] der Betriebsleistung). Die Senkung der Personalkosten soll erreicht werden durch einen massiven Personalabbau und durch Verhandlungen der Härtefallklausel. Dadurch sollen die Personalkosten von 62,1 Mio. DEM im Jahr 1996 ([...] der Betriebskosten) auf 32 Mio. DEM im Jahr 1998 ([...] der Betriebskosten) reduziert werden.

Der Plan basiert auf einem ‚base case‘ — dessen Grundannahme stabile Preise sind — und erstellten Risikoszenarien für die Entwicklung im Fall eines Preissturzes, eines Wegfalls der Nachfrage, usw. Diese Risikoszenarien wurden der Kommission nicht in ihren Einzelheiten übermittelt.

Die Schiffsdieselmotoren werden im Rahmen von Lizenzverträgen gebaut. Der Plan sieht die Neuaushandlung der Lizenzverträge vor, von denen größtenteils der Motorenverkauf und damit der Umstrukturierungserfolg abhängen. Der Plan sieht eine sehr begrenzte Umorientierung der Produktion von DMR vor anhand eines begrenzten Ausbaus des Anteils der Gießereiaktivitäten im Umsatz (bei Weiterführung des Dieselmotorenbaus als Hauptaktivität, das heißt mit ca. 75 % Umsatzanteil im Jahr 2000) und der Service- und Reparaturaktivitäten. Dem Informationsstand der Kommission nach handelt es sich bei den Gießereiaktivitäten nicht um Produkte, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrag fallen.

Der Finanzierungsplan sieht neben den vorerwähnten Beihilfen den Verzicht des Konkursverwalters von BVV auf die Ansprüche aus seiner Forderung von 54,8 Mio. DEM an DMR vor. DMR war als Nettobegünstigter aus dem System der cash-concentration hervorgegangen. Die Auswirkungen der Zweckentfremdung der Mittel (spill-over) wird im Rahmen des Verfahrens C 7/96 (?) untersucht.

2. WÜRDIGUNG

Die Kommission bedauert, daß die deutschen Behörden im Widerspruch zu ihrer Verpflichtung nach Artikel 93

(?) Siehe auch Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens C 6/97 unter 3.

Absatz 3 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 3 EWR-Abkommen diese Beihilfen vor der Anmeldung und ohne die Entscheidung der Kommission in dieser Sache abzuwarten gewährt haben. Wegen der zusätzlichen Beträge, die als unrechtmäßig gewährte Beihilfen anzusehen sind, und der verspäteten und überwiegend unvollständigen Vorlage von Informationen durch die deutschen Behörden muß die Kommission das Verfahren C 6/97 erweitern, um sämtliche zusätzlich gewährte Beihilfen mit einzubeziehen.

Die deutschen Behörden haben diese Maßnahmen als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen angemeldet. Hierbei handelt es sich um einen atypischen Fall, wo ein in der Umstrukturierung befindliches Unternehmen vom Zusammenbruch der Unternehmensgruppe betroffen ist, die es übernommen hatte und einen großen Teil seiner Umstrukturierung finanzieren sollte. Die ersten von dem laufenden Verfahren C 6/97 erfaßten Rettungsbeihilfen waren dazu bestimmt, die Umstrukturierung des Unternehmens zu retten, damit es den Umstrukturierungsplan an seine neue Lage außerhalb der BVV-Gruppe würde anpassen können.

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag müssen die Beihilfen im Licht der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾ untersucht werden. Die ursprünglich gewährten und von dem Verfahren C 6/97 erfaßten Maßnahmen sind Rettungsbeihilfen in Form eines Darlehens von 20 Mio. DEM. Seither sind weitere Beihilfen hinzugekommen. Diese Beihilfen und der Umstrukturierungsplan (unter Punkt 1.2 und 1.3 in den großen Zügen beschrieben) sind deshalb anhand der Leitlinien zu untersuchen (Punkt 3.2).

RÜCKKEHR ZUR RENTABILITÄT

Grundvoraussetzung ist, daß der Umstrukturierungsplan das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist in die Lage versetzt, die langfristige Rentabilität zurückzuerlangen. Ihm müssen realistische Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Betriebsbedingungen zugrunde liegen und er muß die Deckung sämtlicher Kosten ermöglichen.

Der von den deutschen Behörden vorgelegte Umstrukturierungsplan enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse durch den Abbau der Produktionskosten und bestimmte Investitionen zur Erhöhung der Produktivität. Gemäß den vorgelegten Informationen sollen keine weiteren Beihilfen erforderlich sein. Der Plan, dem ein ‚base case‘ sowie Risikoszenarien zugrunde liegen, beruht offenbar auf realistischen Annahmen, die Kommission verfügt jedoch nicht über detaillierte Angaben über die erstellten Risikoszenarien.

Das Unternehmen ist gemäß Plan in der Lage, seine Kosten selbst zu tragen. Dafür ist jedoch die Umwandlung der Darlehen in nichtrückzahlbare Zuschüsse erforderlich. Außerdem steht noch nicht fest, ob die bisher fälligen Zinsen vor der Umwandlung der Darlehen gezahlt worden sind. Durch die Umwandlung der Darlehen und gegebenenfalls die mangelnde Zahlung der bisher fälligen Zinsen verringern sich die Finanzaufwendungen des Unternehmens auf ein Niveau unterhalb der marktüblichen Kosten.

Abschließend ist anzumerken, daß es im jetzigen Stadium noch nicht möglich ist, die Durchführbarkeit des Plans endgültig zu ermitteln. Hierzu benötigt die Kommission eingehendere Angaben über die Ergebnisschwankungen gemäß den Risikoszenarien. Außerdem muß geklärt werden, ob die Verwirklichung des Plans wirklich nur bei ungewöhnlich niedrigen Finanzierungskosten möglich ist.

ABBAU ÜBERMÄSSIGER WETTBEWERBSVERFÄLSCHUNGEN

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerber müssen weitestgehend verringert werden. Bei einem Sektor mit Überschußkapazitäten sehen die Leitlinien dafür einen Abbau der Produktionskapazitäten vor, der zur Höhe der empfangenen Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die zur Marktstellung von DMR vorgelegten Informationen sind unvollständig. Nach den vorliegenden Angaben erzielt DMR ungefähr 80 % seines Umsatzes mit dem Bau von Zweitakt-Schiffsdieselmotoren. Diese Motoren sind vor allem für Containerschiffe bestimmt, deren Bau sich gegenwärtig in einer Krise befindet. Längerfristig wird jedoch von einem Anstieg der Nachfrage ausgegangen.

Die Bedingungen und Möglichkeiten des Verkaufs hängen von den Lizenzgebern ab. Der Markt wird von den drei Lizenzgebern NSD, MAN B&W und Mitsubishi beherrscht, die über ihre Lizenzverträge offenbar über die Produktions- und Verkaufsbedingungen in den einzelnen Regionen bestimmen. Daneben haben die Lizenzgeber die Möglichkeit, Motoren direkt außerhalb der Verträge in der Region zu verkaufen. Es ist im augenblicklichen Informationsstand nicht möglich festzustellen, in welchem Maß der innergemeinschaftliche Handel durch die Beihilfen in diesem Fall berührt ist, da dies von der Neuaushandlung der Lizenzverträge abhängt (dies betrifft ebenfalls die Wiederherstellung der Rentabilität, die ihrerseits von den Ergebnissen der Neuaushandlung der Lizenzverträge abhängt).

Die Tätigkeiten von DMR im Bereich des Stahlbaus, der Produktion von Ersatzteilen und der Gießerei von Komponenten sind nicht von vergleichbarer Bedeutung wie der Bau von Zweitakt-Dieselmotoren. Eine Ausnahme muß jedoch gemacht werden für den Gießereisektor, der

⁽³⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994.

sich in einer Krise befindet und deshalb besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Die bisher vorliegenden Angaben zu den Tätigkeiten in diesen Sektoren sind noch nicht detailliert genug, auch haben die deutschen Behörden nicht den Nachweis dafür erbracht, daß die Wettbewerbsverfälschungen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben.

BESCHRÄNKUNG DER BEIHILFE AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS

Die Beihilfe muß auf das für die Umstrukturierung des Unternehmens unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Sie darf dem begünstigten Unternehmen keine überschüssigen Barmittel verschaffen, mit denen es seine Preise im Markt aggressiv durchsetzen könnte.

Das Unternehmen hat während der Rettungsperiode relativ hohe Beihilfebeträge für die Rettung und Umstrukturierung erhalten. Es handelt sich dabei um Darlehen in Höhe von 74,5 Mio. DEM, die in nichtrückzahlbare Zuschüsse umgewandelt wurden, Avalkredite in Höhe von 60 Mio. DEM und Bürgschaften von 20 Mio. DEM. Ein bestehendes Darlehen von 25 Mio. DEM wird auch in einen nichtrückzahlbaren Zuschuß umgewandelt, was ohne die Zuführung zusätzlicher Barmittel den Beihilfenumfang erhöht. Nach den vorliegenden Informationen müßten die Beihilfen ausreichen, um den Umstrukturierungsplan durchzuführen; angesichts der ungewöhnlich niedrigen Finanzierungskosten bestehen jedoch weiterhin Zweifel, ob die Beihilfebeträge das unbedingt erforderliche Mindestmaß darstellen.

Die deutschen Behörden können nicht ausschließen, daß der Finanzierungsplan bei einer Privatisierung geändert werden müßte. Gegenwärtig ist es nicht möglich, die Angemessenheit der Beihilfe gemessen an den Kosten und Vorteilen der Umstrukturierung und die Rentabilität der staatlichen Mittel einzuschätzen, da das Unternehmen noch privatisiert werden muß und kein privater Investor bislang an der Umstrukturierung beteiligt ist. Es ist hingegen möglich, den Gesamtbeihilfebetrag von 99,5 Mio. DEM nichtrückzahlbare Zuschüsse, 60 Mio. DEM Avalkredite und 20 Mio. DEM Bürgschaften dem im Jahr 1996 von dem Unternehmen erzielten konsolidierten Umsatz von 275,2 Mio. DEM gegenüberzustellen.

Gestützt auf die der Kommission vorliegenden Informationen scheint es sich um einen kohärenten Umstrukturierungsplan zu handeln, dem realistische Annahmen zugrunde liegen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt bestehen jedoch Zweifel fort, die sich aus dem Fehlen von Finanzierungskosten für die Darlehen der BvS und des Landes an DMR und der Ungewißheit herleiten, ob diese Kosten vor der Umwandlung der Darlehen in nichtrückzahlbare Zuschüsse bezahlt worden sind. Die Durchführung des Umstrukturierungsplans hängt wesentlich von den Ergebnissen ab, die bei den Verhandlungen der Lizenzverträge erzielt werden. Deshalb kann im jetzigen Stadium

noch nicht festgestellt werden, ob die Rentabilität des Unternehmens mit dem Plan dauerhaft wiederhergestellt werden kann und in welchem Maß die Beihilfen nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerber haben könnten. Außerdem wirft die fehlende Beteiligung eines privaten Investors Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit des Beihilfenumfangs und der Rentabilität der staatlichen Zuführungen auf.

Die Kommission hat aus den vorstehend dargelegten Gründen beschlossen, das laufende Verfahren C 6/97 zu erweitern, um die zwischenzeitlich zugunsten der Dieselmotorenwerk Rostock GmbH — zuvor Dieselmotorenwerk Vulkan GmbH — gezahlten Beihilfen einzubeziehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, binnen einem Monat vom Erhalt dieses Schreibens an ihre Bemerkungen sowie sämtliche für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen erforderlichen Informationen zu unterbreiten.

Die Kommission erinnert an die aufschiebende Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und an ihre Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, sowie an die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 156 vom 22. Juni 1995, S. 5, wonach unrechtmäßig gewährte Beihilfen vom Begünstigten zurückgefordert werden können.

Die deutschen Behörden werden ersucht, das begünstigte Unternehmen umgehend über die Erweiterung des Verfahrens C 6/97 zur Einbeziehung der seit April 1996 gewährten und nicht angemeldeten Beihilfen und die Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß unrechtmäßig empfangene Beihilfen zurückgefordert werden könnten.

Die Rückzahlung unrechtmäßig empfangener Beihilfen hat gemäß den Vorschriften des deutschen Rechts zu erfolgen, wobei Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu dem Satz fällig werden, der für die Berechnung der Regionalbeihilfen angewandt wird.“

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten auffordern, ihre Bemerkungen in dieser Sache binnen einem Monat vom Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Diese Bemerkungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 169/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 24.9.1997

Mitgliedstaat: Spanien (Navarra)

Beihilfe Nr.: N 425/97

Titel: Maßnahmen zur Investitions- und Beschäftigungsförderung in KMU

Zielsetzung: KMU-Förderung und Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto

Haushaltsmittel: Ca. 30,3 Mio. ECU für das erste Jahr; jährliche Aufstockung um ca. 0,3 Mio. ECU

Beihilfeintensität: Mittlere Unternehmen 7,5 %, kleine Unternehmen 15 %; in Fördergebieten 15 % netto + 10 % brutto

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 10.3.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Bremen)

Beihilfe Nr.: N 515/97

Titel: Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Aufbau einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen, Produkte und Verfahren im Hinblick auf einen besseren Umweltschutz und eine bessere Mittelverwaltung im Bereich Abfallbewirtschaftung und -entsorgung

Rechtsgrundlage: Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit Senatsbeschluß zur neuen Projektstruktur des Investitionssonderprogramms (ISP) vom 31.5.1996

Haushaltsmittel: 15 Mio. DEM (7,6 Mio. ECU) bis 2001

Beihilfeintensität: In Nichtfördergebieten: max. 30 % brutto zuzüglich 10 % für KMU; in Fördergebieten nicht über die regionale Beihilfehöchstgrenze hinaus

Dauer: Bis 2004

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 11.3.1998

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 710/97

Titel: Maßnahmen zugunsten der FuE im Energiesektor

Zielsetzung: Förderung der Forschung und Entwicklung im Energiebereich

Rechtsgrundlage: „Förordning om statligt stöd till energiforskning“

Haushaltsmittel: 2 800 Mio. SKR (322 Mio. ECU) für sieben Jahre

Beihilfeintensität: Grundlagenforschung höchstens 100 % brutto und industrielle Forschung höchstens 50 % brutto

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 11.3.1998

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 711/97

Titel: Energietechnologiefonds

Zielsetzung: Entwicklung und Demonstration neuer Energietechniken

Rechtsgrundlage: Förordning om statligt stöd till ur energietechnikfonden

Haushaltsmittel: 870 Mio. SKR (100,2 Mio. ECU) für sieben Jahre

Beihilfeintensität:

— Grundlagenforschung und industrielle Forschung: höchstens 50 % brutto

— Vorwettbewerbliche Entwicklung: 25 % brutto

— Zuschlag von 10 % für KMU

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 11.3.1998

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 712/97

Titel: Maßnahmen zugunsten der Energietechnik

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung von Technologien auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz in industriellen Prozessen

Rechtsgrundlage: Förordnung om energiteknikbidrag

Haushaltsmittel: 1 610 Mio. SKR (185 Mio. ECU) für sieben Jahre

Beihilfeintensität:

- Industrielle Forschung: höchstens 50 % brutto
- Vorwettbewerbliche Entwicklung: 25 % brutto
- Zuschlag von 10 % brutto für KMU

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 27.4.1998

Mitgliedstaat: Niederlande (Flevoland)

Beihilfe Nr.: N 119/98

Titel: Änderungen des Beschäftigungsförderprogramms Flevoland 1997

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Arbeidsplaatsenpremieregeling Flevoland 1997

Haushaltsmittel: 24,6 Mio. ECU

Beihilfeintensität:

- Lelystad: 10 100 ECU je Arbeitsplatz
- in anderen Teilen Flevolands: 6 725 ECU je Arbeitsplatz
- Absolute Höchstgrenze:
 - 35 % brutto für KMU
 - 25 % brutto für große Unternehmen

Dauer: 1997—1999

Mitteilung der Niederlande zur Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(98/C 169/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Aufforderung zur Einreichung eines Antrags auf eine Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffen für den Block A 15

Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande teilt mit, daß ein Antrag auf Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffvorkommen eingereicht wurde. Dieser Antrag bezieht sich auf den Bereich der Karte, die als Anlage I der „Regeling vergunningen Koolwaterstoffen continentaal plaat 1996“ (Genehmigungsvorschriften betreffend Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandssockel, 1996) (Stert. 93) beigefügt wurde, und der als Block A 15 angeführt wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 in bezug auf die Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Artikel 16a des Minengesetzes für den Festlandssockel fordert der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Interessenten zur Einreichung seines Antrags auf Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffvorkommen im Block A 15 auf.

Anträge können während dreizehn Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden und sind an den Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten, z. Hd. des Direktors für Erdöl und Erdgas, mit dem Vermerk „Persoonlijk in handen“, Bezuidenhoutseweg 6, NL-2594 AV Den Haag, zu richten. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt neun Monate nach Ablauf der Bekanntmachung.

Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter der Rufnummer (31-70) 379 66 85.

EUROPÄISCHES WÄHRUNGSINSTITUT

STELLUNGNAHME DES RATES DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSINSTITUTS

nach Artikel 109 I Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Artikel 50 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union über die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet)

(98/C 169/11)

1. Der Rat des Europäischen Währungsinstituts (nachfolgend als „EWI“ bezeichnet) wurde vom Präsidenten des Rates der Europäischen Union mit Schreiben vom 2. Mai 1998 gebeten, zu der den Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vorgelegten Empfehlung gleichen Datums zur Ernennung der nachfolgend aufgeführten Persönlichkeiten Stellung zu nehmen:
 - a) Willem Frederik Duisenberg zum Präsidenten der EZB, und zwar für eine Amtszeit von acht Jahren;
 - b) Christian Noyer zum Vizepräsidenten der EZB, und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren;
 - c) zu weiteren Mitgliedern des Direktoriums der EZB:
 - i) Otmar Issing für eine Amtszeit von acht Jahren;
 - ii) Tommaso Padoa-Schioppa für eine Amtszeit von sieben Jahren;
 - iii) Eugenio Domingo Solans für eine Amtszeit von sechs Jahren;
 - iv) Sirkka Hämäläinen für eine Amtszeit von fünf Jahren.
2. Der Rat des EWI stellt fest, daß es sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten um Persönlichkeiten handelt, die in Währungs- oder Bankfragen anerkannt und erfahren sind.
3. Der Rat des EWI hat keine Einwände gegen die Empfehlung zur Ernennung sämtlicher vorgeschlagener Kandidaten zu Mitgliedern des Direktoriums der EZB.
4. Der Vizepräsident des EWI ist beauftragt worden, die Stellungnahme den Regierungen des Königreichs von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs von Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums von Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik und der Republik Finnland zuzuleiten.
5. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Mai 1998.

Für den Rat des EWI
Der Vizepräsident
L. A. ROJO

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

PROGRAMM ODYSSEUS: JAHRESPROGRAMM 1998

(98/C 169/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Grundzüge des Programms

Am 19. März 1998 hat der Rat das Programm Odysseus für Ausbildung, Austauschmaßnahmen und Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen angenommen (ABl. L 99 vom 31.3.1998). Es richtet sich an die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union; nach Maßgabe seiner Ziele können auch Drittländer, insbesondere die beitragswilligen Länder, beteiligt werden.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1998 bis 2002. Als finanzieller Bezugsrahmen wurde ein Betrag von 12 Millionen ECU festgelegt.

Mit dem Programm werden drei Ziele verfolgt:

1. Zunächst soll die praktische Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Umsetzung der Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen zuständig sind, auf mehrere Jahre gesichert werden. Ein langfristiger Ansatz ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms, da etwaige Anpassungen an neue Rechtsvorschriften, Verfahren und Techniken den zeitlichen Rahmen von Jahresprogrammen sprengen.

2. Sodann ist ein inhaltlich kohärentes Programm auszuarbeiten, das die verschiedenen Elemente einer breit angelegten Kooperationspolitik umfaßt und die Durchführung von Ausbildungs- und Austauschmaßnahmen für Beamte vorsieht. Sie können nur die nötige Wirkung entfalten, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

— Abgrenzung der verschiedenen Zuständigkeitsebenen: Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß die im Programm Odysseus beschriebenen und auf Unionsebene umgesetzten Vorhaben andere — hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende — Maßnahmen, insbesondere die Grundausbildung von Beamten, ergänzen;

— Begleitung der Zusammenarbeit durch die Entwicklung von Hilfsmitteln auf der Grundlage einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten, Verbreitung von Informationen mit dem Ziel einer effektiveren Zusammenarbeit;

— Bewertung: Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung der Ziele und der einzusetzenden Mittel. Bei der Zielsetzung muß auch die Kohärenz zwischen dem Bedarf und den Programminhalten deutlich werden. Neue Maßnahmen dürfen deshalb nur eingeleitet werden, wenn die Bewertung vorangegangener gleichartiger Maßnahmen umfassend berücksichtigt ist.

3. Schließlich ist eine Öffnung gegenüber Drittländern und vor allem gegenüber beitragswilligen Ländern anzustreben, auf die sich die Kooperationsmaßnahmen vorrangig richten. Sie sollen Gelegenheit erhalten, sich mit dem Rechtsbestand der Union in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen vertraut zu machen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden aus dem Programm Initiativen öffentlicher und privater Einrichtungen gefördert, die auf Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen abstellen. Im Rahmen einer jährlichen Planung wählt der Verwaltungsausschuß entsprechende Vorhaben aus. Dabei achtet er auf größtmögliche Transparenz. Durch die Heranziehung von Sachverständigen wird eine strenge Auswahl gewährleistet. Damit kann die Kommission in sich schlüssige Programmvorschlüsse unterbreiten.

Die Kommission hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Programmverwaltung nach Möglichkeit Größenvorteile zu nutzen. So läßt sich das Programm Sherlock ohne die geringste inhaltliche Änderung in das Programm Odysseus eingliedern. Auf diese Weise lassen sich die Programmziele im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Verwendung falscher Ausweisdokumente besser mit dem übergreifenden Ziel der Kontrolle der Außengrenzen und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung koordinieren. Schließlich vereinfacht sich dadurch auch die Verwaltung, da nur noch ein einziger Verwaltungsausschuß erforderlich ist.

Die Kommission gewährleistet die Kohärenz dieses Programms mit den anderen Programmen im Rahmen von Titel VI EU-Vertrag und dem Programm Phare, insbe-

sondere dessen speziell für die Bereiche Inneres und Justiz vorgesehenen Maßnahmen.

Geplant sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

— **Aus- und Fortbildung** der Beamten, d. h. sowohl Fortbildung der Ausbilder als auch Vermittlung spezieller Fachkenntnisse, denn je nach Ausbildungsfach bleibt die Erstausbildung im wesentlichen Sache der Mitgliedstaaten. Im ersten Jahr der Programmumsetzung ist diese Unterscheidung zwischen „Fortbildung von Ausbildern“ und „Vermittlung spezieller Fachkenntnisse“ wahrscheinlich nicht erforderlich. Die Bereiche sind so weit gefaßt und klar voneinander abgegrenzt, daß die Aus- bzw. Fortbildungsthemen von Fall zu Fall festgelegt werden können. Im Bereich der falschen Ausweisdokumente sind beispielsweise die aus dem Programm Sherlock gewonnenen Erfahrungen bei der Aus-/Fortbildung zu berücksichtigen. In anderen Bereichen könnte sich eine auf Grundkonzepte ausgerichtete Aus-/Fortbildung als sinnvoller erweisen. Ferner wird die Kommission die Informationsverbreitung verbessern. Einerseits sollen die in den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen über die für alle Mitgliedstaaten wichtigen Themen möglichst weit in dem entsprechenden Personenkreis verbreitet werden. Andererseits soll die Fortbildung und Spezialisierung qualifizierter Beamter sichergestellt werden, um besondere Themen zu vertiefen, deren eingehendere Behandlung für notwendig befunden wurde. Diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen regelmäßig durchgeführt werden, damit eine Dynamik in Gang kommt, die bewirkt, daß am Ende der Programmlaufzeit eine zuverlässige Informationsquelle zur Verfügung steht.

— **Grenzübergreifender Austausch** von Beamten der Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Ausbildung: Die Austauschmaßnahmen sind zeitlich so bemessen, daß die Beamten sich vor Ort mit den einschlägigen Methoden, Verfahren und Techniken ebenso wie mit den Problemen anderer Mitgliedstaaten vertraut machen können. Der Austausch kann in Form einseitiger oder gegenseitiger Besuche bei den nationalen Behörden für Asyl, Einwanderung und die Kontrolle der Außengrenzen stattfinden. Bei langfristigen Aufenthalten könnten die Beamten — in Abstimmung mit den jeweiligen nationalen Verwaltungen — an der konkreten Arbeit beteiligt werden. Außerdem könnten Beamte mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsam an einem Austausch in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen.

— **Studien und Forschungsarbeiten:** Dieser Teil der Jahresprogramme dient u. a. der Aktualisierung und Verbreitung von Lehrmaterial (didaktisches Material, pädagogische Hilfsmittel, Lern-Software usw.). Die Entwicklung von Hilfsmitteln und die Erarbeitung praktischer Beispiele könnten stärker in den Mittel-

punkt gerückt werden. In diesem Zusammenhang können auch Vorhaben berücksichtigt werden, die die Verbreitung und Zugänglichkeit von Dokumenten (über Datenbanken) zum Gegenstand haben und zur Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit beitragen könnten. Schließlich können auch institutionelle Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden (oder geplanten) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag von Amsterdam, erörtert werden.

Die Vorhaben werden von einem Verwaltungsausschuß ausgewählt, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind und ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Förderungsfähig sind Vorhaben von europäischem Interesse, an denen sich mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen. In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Gemeinsamen Maßnahme können beitragswillige Länder nach Maßgabe der Programmziele an den entsprechenden Vorhaben beteiligt werden. Das Programm steht ggf. auch Drittländern offen, wenn deren Teilnahme für die Europäische Union von Interesse sein könnte.

2. Struktur des Jahresprogramms, Aktionsbereiche für das Jahr 1998, Finanzvolumen

Mit dem Programm Odysseus wird eine Vielzahl von Zielen verfolgt, was sich daraus erklärt, daß es mehrere, sehr spezifische Bereiche betrifft, für die jeweils andere Partner in Frage kommen. Wie bei dem Programm Sherlock erfordern bestimmte Sektoren einen hohen Grad an Vertraulichkeit, während andere für Lehre und Forschung, Nichtregierungsorganisationen und sogar Handelsunternehmen offenstehen. Das Programm Odysseus wendet sich somit an eine breite Zielgruppe, die von den zuständigen Behörden bis hin zu Organisationen, Verbänden oder Unternehmen reichen, die mit diesen Behörden zusammenarbeiten.

Diese Vielfalt spiegelt sich auch in der Programmstruktur mit den Schwerpunkten Asyl, Einwanderung und Außengrenzen wider. Auf diese Bereiche sind die üblichen Formen der Zusammenarbeit, d. h. Aus- bzw. Fortbildung, Austausch und Studien, ausgerichtet. Daneben ist aber auch ausreichend Raum für die Probleme und Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten in diesen Bereichen. Dementsprechend umfaßt das Jahresprogramm zwei vorrangige Themenfelder: aktuelle Fragen und die beitragswilligen Länder (im Rahmen der von der Kommission entwickelten partnerschaftlichen Zusammenarbeit). Das Jahresprogramm wird nach Möglichkeit in mehreren Etappen durchgeführt, wobei vorrangig die für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bedeutsamen Bereiche sowie besonders dringliche Fragen, über die der Rat berät, behandelt werden; sonstige Teilaspekte können zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden.

Bei allen von der Kommission verwalteten Programmen muß die Bewertung der entsprechenden Maßnahmen künftig noch größeres Gewicht erhalten.

Asyl

- Das wichtigste Thema ist das Dubliner Übereinkommen, dessen Umsetzung und Anwendung Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten erfordern.
- In der Anlaufphase des Jahresprogramms wird daher besonderes Gewicht auf bewährte Konzepte und Methoden im Zusammenhang mit den Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen gelegt.

Darüber hinaus ist eine verstärkte Zusammenarbeit in den übrigen Teilbereichen der Asylproblematik sinnvoll. Austauschmaßnahmen bieten den Beamten die Möglichkeit, vor Ort andere Verfahrensabläufe kennenzulernen und ggf. neue Lösungsansätze in der eigenen Verwaltung zu übernehmen.

- Eine solche Zusammenarbeit ist besonders sinnvoll bei den beitragswilligen Ländern, die vielfach erst seit kurzem mit dieser Problematik in Berührung kommen. Im Rahmen der Zusammenarbeit können ihnen die Grundkenntnisse für die Bearbeitung von Asylanträgen vermittelt werden. Gegenstand der Vorhaben können daher auch Parallelinitiativen zum Dubliner Übereinkommen sein.
- Da die Kommission im Zusammenhang mit anderen Programmen Haushaltslinien für die Finanzierung gezielter Projekte zugunsten von Vertriebenen, von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Gemeinsame Maßnahmen 97/477/JI und 97/478/JI vom 22. Juli 1997, ABl. L 205 vom 31.7.1997) verwaltet, wird sie darauf achten, daß die Maßnahmen im Rahmen von Odysseus auf die Aktionen im Rahmen der anderen Programme abgestimmt sind.

Einwanderung

Die folgenden, einander ergänzenden Aspekte der Einwanderungs- und Asylpolitik, die die Kommission insbesondere in ihrer Mitteilung vom Februar 1994 herausgestellt hat, müssen Berücksichtigung finden.

- Sowohl die Zulassung von Drittstaat-Angehörigen als auch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung müssen in den Vorhaben behandelt werden. Im Bereich Zulassung sieht das Programm einen Schwerpunkt bei den Themen vor, die einen Zusammenhang aufweisen mit dem Entwurf des Übereinkommens über die Zulassung von Drittstaat-Angehörigen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union.
- Thema Bekämpfung der illegalen Einwanderung: Gegenstand der Vorhaben können auch die Rückübernahmeabkommen sowie die praktischen Bedingungen einer Rückübernahme sich illegal im Lande aufhaltender Drittstaat-Angehöriger sein. Im Rahmen des Programms werden nur Vorhaben berücksichtigt, die

nach Möglichkeit an die laufenden Arbeiten der Europäischen Union anknüpfen oder Fragen betreffend die Partnerschaftsabkommen mit den beitragswilligen Ländern aufgreifen.

- Ein weiterer Programmschwerpunkt betrifft besonders bewährte Methoden der Einwanderungskontrolle.

Die Kommission und der Verwaltungsausschuß unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen, um Überschneidungen mit ähnlichen Maßnahmen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme auszuschließen.

Überschreiten der Außengrenzen

- Ein wichtiges Ziel ist hier die Bekämpfung der Verwendung falscher oder gefälschter Ausweisdokumente; dabei sollten die Bemerkungen zur Umsetzung des Programms Sherlock berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 19 der Gemeinsamen Maßnahme werden die für das Programm Sherlock eingeleiteten oder gebilligten Vorhaben in diesem Haushaltsjahr im Rahmen des Programms Odysseus 1998 umgesetzt.
- Die mit den verschiedenen Grenzen (See-, Luft- und Landgrenzen) verbundenen Probleme werden je nach Art der Grenze gesondert behandelt.

Die Vorhaben können auch Besonderheiten der Grenzkontrollen in Verbindung mit einem konkreten geographischen Ansatz zum Gegenstand haben, der auf Grenzgebiete mit bestimmten Merkmalen ausgerichtet ist (Baltische Staaten, Balkanländer, südlicher Mittelmeerraum).

Angesichts dieser Überlegungen und der Sachlage in den einzelnen Bereichen sowie mit Blick auf den Stand der Arbeiten der Fachgruppen werden für das Programm 1998 die nachstehend genannten Aktionsbereiche vorgeschlagen. Die Vorhaben, für die insgesamt 3 Millionen ECU bereitgestellt werden, sollen herkömmliche Formen der Zusammenarbeit mit spezifischeren Zielen verknüpfen; die Bewertung wird in angemessener Weise berücksichtigt.

Aktionsbereich a)

Aus- und Fortbildung

Die Gemeinsame Maßnahme räumt diesem Bereich hohen Stellenwert ein. Im ersten Jahr der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme muß bei den Vorhaben vor allem die Vermittlung von Grundkenntnissen zu den Themen Asyl und Einwanderung im Vordergrund stehen. Anders verhält es sich bei der Problematik falsche oder gefälschte Dokumente. Grundkenntnisse wurden hier bereits in den ersten Jahren der Durchführung des Programms Sherlock vermittelt; nunmehr können speziellere Themen in Angriff genommen werden.

- Im Rahmen des Jahresprogramms soll vor allem die Durchführung der auf Unionsebene eingeleiteten Maßnahmen im Mittelpunkt stehen. Ein Ziel der Vorhaben könnte daher sein, den Beamten der Mitgliedstaaten Wissen über die gemeinschaftlichen Instrumente, Verfahren, Methoden und Techniken zu vermitteln.

— Darüber hinaus sollten Themen behandelt werden, die Gegenstand einer vertieften Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedstaaten der Union als auch mit den beitragswilligen Ländern sein können.

Aktionsbereich b)

Aktuelle Fragen

Behandelt werden sollen konkrete Fragen im Zusammenhang mit Problemen, die sich in den Mitgliedstaaten stellen (z. B. neue Rechtsvorschriften, neue Praktiken und Technologien). Im Rahmen des Jahresprogramms soll den Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand gegeben werden, um möglichst zeitnah auf aktuelle Probleme reagieren zu können. In diesem Teil kann insbesondere auf Maßnahmen eingegangen werden, die im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Zustroms von Einwanderern aus dem Irak und den umliegenden Gebieten ergriffen worden sind.

Aktionsbereich c)

Beamtenaustausch

Hier geht es im wesentlichen um herkömmliche, relativ langfristig angelegte Austauschmaßnahmen, die den Beamten einen Einblick in die Arbeit und das Vorgehen anderer Behörden in den verschiedenen Programmbereichen ermöglichen. Zielgruppe dieser Austauschmaßnahmen können Beamte sein, die — je nach der Verwaltungsstruktur der Mitgliedstaaten — auf lokaler oder nationaler Ebene mit der Anwendung der Verfahren befaßt sind, sowie Beamte, die für die Entwicklung dieser Verfahren zuständig sind. In Frage kommen auch Beamte, die Kontrollen vor Ort durchführen oder direkt mit Drittstaat-Angehörigen (z. B. Asylbewerber, illegale Einwanderer, die zurückgeführt werden sollen) in Kontakt kommen.

Aktionsbereich d)

Zusammenarbeit mit Drittländern

— Im Rahmen der Partnerschaftsabkommen müssen die Beitrittskandidaten den Rechtsbestand der Union — d. h. sowohl die Rechtsvorschriften als auch Verfahren, Methoden und Techniken — in den vom Programm abgedeckten Bereichen schrittweise übernehmen. Im ersten Jahr der Durchführung zielt das Programm folglich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels können verschiedene flankierende Maßnahmen vorgesehen werden (hauptsächlich Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Austauschmaßnahmen für Beamte). Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Maßnahmen die anderer Programme im Rahmen des Titels VI sowie anderer Unterstützungsprogramme der Gemeinschaft ergänzen. Zu den letzteren

gehört u. a. das horizontale Programm Phare, das in einem Teil Maßnahmen für den Sektor Justiz und Inneres — insbesondere Kontrolle der Außengrenzen — vorsieht.

— Den beitragswilligen Ländern wird zwar eine besondere Vorrangstellung eingeräumt, doch schließt dies die Beteiligung anderer Drittstaaten keineswegs aus. Dabei kann beispielsweise nach einem schlüssigen geographischen Ansatz vorgegangen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Vorhaben für die Union von Interesse sind.

Die Durchführungsbestimmungen des Dubliner Übereinkommens sowie die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen sind in dieser Phase der Programmdurchführung als vorrangige Themen zu behandeln.

Besonders berücksichtigt werden Vorhaben für die Bereiche Aus- und Fortbildung, Austausch und Studien, bei denen insbesondere beitragswillige Drittländer beteiligt sind.

Aktionsbereich e)

Studien und Forschungsarbeiten

Im Rahmen des Jahresprogramms sollen insbesondere Schwerpunktthemen aus dem Bereich Justiz und Inneres behandelt werden. Besonders berücksichtigt werden dabei die Themen der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam. An diesen Themen orientieren sich die derzeitigen Beratungen der Arbeitsgruppen im Rat (ABl. C 11 vom 15.1.1998). Als wichtig gelten auch Vorhaben, die Auswirkungen im Zusammenhang mit künftigen Rechtsinstrumenten (insbesondere Fragen, die zu den Gesetzgebungsprioritäten der Kommission gehören) haben können. Sinnvolle Studien- und Forschungsthemen wären für 1998 zum Beispiel Fragen im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz, der Umsetzung des Dubliner Übereinkommens und des Entwurfs eines Übereinkommens über die Zulassung von Drittstaat-Angehörigen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union. Einem zukunftsgerichteten, dynamischen Ansatz würde dabei der Vorzug gegenüber statistischen, beschreibenden oder historischen Betrachtungen gegeben.

Die Kommission legt auch Wert auf die Verbreitung von Informationen mit Hilfe geeigneter Techniken, um möglichst viele Personen zu erreichen. Dazu können verschiedene didaktische Hilfsmittel für die Fortbildung und Vermittlung von Grundkenntnissen eingesetzt werden.

Aktionsbereich f)**Bewertung**

Für die Kommission hat dieser Aspekt bei den von ihr verwalteten Programmen Priorität. 1998 ist das erste Haushaltsjahr des Programms Odysseus. Daher ist bei der Bewertung der in diesem Zeitraum eingeleiteten Projekte vor allem auf Übereinstimmung mit den Programmzielen zu achten. Später kann sich die Bewertung dann stärker auf das eigentliche Programm richten.

Für die fünfjährige Laufzeit des Programms Odysseus sind vorläufig Mittel in Höhe von 12 Millionen ECU veranschlagt. Für 1998 sind Mittel in Höhe von 3 Millionen ECU vorgesehen, die sich aus der Zuführung an die Rücklagen (2 Mio. ECU) und aus den Mitteln für das Programm Sherlock für 1998 (1 Mio. ECU) zusammensetzen. Diese Mittel stehen in voller Höhe zur Verfügung, da die Gemeinsame Maßnahme Odysseus vor dem Termin für die Einreichung der Projektvorschläge bei dem zuständigen Sherlock-Ausschuß angenommen wurde und daher noch keine Mittel verwendet worden sind.

Für die Umsetzung der vorgenannten Schwerpunkte sind folgende Beträge vorgesehen:

Aktionsbereich	Veranschlagter Betrag
a) Aus- und Fortbildung	1 000 000
b) Aktuelle Fragen	1 000 000
c) Austauschmaßnahmen für Beamte	600 000
d) Studien und Forschungen	325 000
e) Bewertung	75 000
Insgesamt	3 000 000

3. Potentielle Antragsteller, Einzelheiten zur Antragstellung

Als Antragsteller kommen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten in Frage, und zwar die für Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen zuständigen Stellen, sowie sonstige Stellen, die beispielsweise für die Beamtenfortbildung in den genannten Bereichen zuständig sind. Weitere potentielle Antragsteller sind Lehr- und Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Verbände oder Stiftungen. Zu berücksichtigen sind auch andere Einrichtungen, die in den Bereichen tätig sind, die mit den Programmzielen in Zusammenhang stehen. Natürliche Personen können keine Vorhaben einreichen.

Das Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen ist in einem Merkblatt über die Finanzierung von Titel VI erklärt. Die jüngste revidierte Fassung dieses Merkblatts vom Februar 1998 liegt in allen Sprachen vor. Im Anhang finden sich ein Muster des Antragsformulars, eine genaue Anleitung zur Erstellung des Finanzbogens und ein Muster für die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Es wird dringend empfohlen, die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise bei der Erarbeitung der Vorschläge zu beachten.

Da die Vorhaben aus dem Haushalt 1998 finanziert werden, erfolgt die Auswahl in zwei Etappen. Die Unterlagen für die erste Antragsreihe müssen spätestens am 5. Juni 1998 beim Sekretariat des Verwaltungsausschusses eingehen. Die Auswahl findet im Juli 1998 statt. Die Frist für die zweite Antragsrunde ist auf den 30. September 1998 festgelegt. Geprüft werden alle nach dem 5. Juni und bis zum 30. September 1998 eingegangenen Anträge.

Der Antrag muß von dem für das Vorhaben Verantwortlichen rechtsgültig unterzeichnet sein. Ihm ist eine Kurzbeschreibung (höchstens zwei bis drei Seiten) des Vorhabens sowie ein Finanzbogen mit einer möglichst präzisen und detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Unter Punkt 9 „Beschreibung des Vorhabens“ ist der Gegenstand der Maßnahme so knapp und präzise wie möglich darzulegen.

Die Zuschußempfänger verpflichten sich, in jeder Veröffentlichung und an Dritte gerichteten Informationen auf die Finanzierung durch die Gemeinschaft hinzuweisen und dabei das Programm Odysseus ausdrücklich zu erwähnen. Der Projektträger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Projekts einen Durchführungsbericht vorzulegen. Erst nach Erhalt dieses Berichts und nach Vorlage der Belege für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektabwicklung wird der Zuschuß endgültig abgerechnet.

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von dem Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung sind alle in dem Finanzbogen aufgeführten Ausgaben anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

Zusätzliche Informationen oder Formulare können bei nachstehender Anschrift angefordert werden:

Wenceslas de Lobkowicz, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses „Programm Odysseus“
 Arnaud Cochet, Sekretär des Ausschusses
 Europäische Kommission, Generalsekretariat, Task Force „Justiz und Inneres“, Referat 1
 Rue de la Loi/Wetstraat 200, Büro N-9 5/27A
 B-1049 Brüssel
 Tel.: (+ 32-2) 296 67 46
 Fax: (+ 32-2) 296 59 97
 E-mail: arnaud.cochet@sg.cec.be